

LRS KONZEPT DER GGS ECKERNFÖRDE 2022/23

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche
(Legasthenie), Klassenstufe 5-10

LRS Fachkraft: Sabine Hoch





Grundlagen:

- Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 15.03.2022
- Landesverordnung über die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz (NuNVO) vom 16.2.2022

- LRS-Fachkraft der Gudewerdt Gemeinschaftsschule: Sabine Hoch

Bei Fragen erreichbar über das Sekretariat 04351/71080

Hinweis: Das schulische LRS-Anerkennungsverfahren stellt keine Legasthenie im psychologisch/medizinischen Sinne fest, sondern den schulischen Umgang mit einer Lernstörung. Es wird also nur begutachtet, ob einem Schüler/einer Schülerin Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleiches zustehen und ihm/ihr Notenschutz gewährt werden darf. Außerschulische Gutachten (vom Facharzt oder Psychologen) kann die Schule anerkennen, muss sie aber nicht. Eine Testung darf bei Ablehnung in der 4. Klasse in einer späteren Klassenstufe wiederholt werden.

1. **Auffällige Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben, die im Widerspruch zu einem sonst guten Leistungsvermögen stehen,** werden durch Schüler/innen, Eltern und Lehrer beobachtet. Die Eltern und Deutsch-Fachkräfte beraten sich und wenden sich an die LRS-Fachkraft.
2. **Bei Bedarf erhalten die Eltern ein Formblatt für einen schriftlichen Antrag zur Überprüfung.** Liegt der Antrag der LRS-Kraft vor, wird eine Klassenkonferenz einberufen. Auf dieser **Klassenkonferenz wird dann entschieden, ob der Schüler/die Schülerin zur Überprüfung zugelassen wird.**

Dafür müssen folgende **drei Voraussetzungen** vorliegen:

- a. **Durchgängig mangelhafte** Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben.
- b. **Die Leistungen in Deutsch** liegen ohne Berücksichtigung der Lese- und Rechtschreibleistungen **im befriedigenden Bereich.**
- c. **Ein Notendurchschnitt von 3,0** in den Fächern Mathe/Deutsch/Sachunterricht sowie ab Klasse 5 im Fach Englisch - berechnet aus den Noten der Klasse 1 bis hin zum aktuellen Schuljahr (aus Ankreuzzeugnissen werden Noten bestimmt). **Um diese Bewertung durchführen zu können, müssen die Eltern die Zeugniskopien bereits zusammen mit dem formellen Antrag einreichen.**



Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird der Antrag der Eltern abgelehnt werden, es findet also keine weitere Überprüfung durch die LRS-Fachkraft statt. Die Eltern können aber Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid einreichen.

Sind die Voraussetzungen für eine Überprüfung erfüllt, kann die Klassenkonferenz für Schüler/innen bis einschließlich Klasse 8 einen vorläufigen Notenschutz beschließen.

3. **Das Testverfahren** durch die LRS-Fachkraft umfasst:

- einen **Rechtschreibtest**
- einen **Intelligenztest** (durchschnittliche Begabung erforderlich)
- eine **Bewertung der gesamten schulischen Leistungsentwicklung** ab Klasse 1 ohne Berücksichtigung der Lese- und Rechtschreibleistungen (Mathe, Deutsch, Sachkunde, Englisch sollen **befriedigende Leistungen** aufweisen).

Nach Auswertung durch die LRS-Kraft erfolgt eine zweite Klassenkonferenz, auf der das Ergebnis der Überprüfung besprochen und entweder eine Anerkennung oder Ablehnung einer LRS entschieden wird.

In beiden Fällen erhalten die Eltern einen schriftlichen Bescheid, gegen den sie Widerspruch einlegen können.

4. **Notenschutz und Nachteilsausgleich** (gemäß der Landesverordnung NuNVO vom 16.02.2022)
Bei der Anerkennung einer Legasthenie werden der Nachteilsausgleich sowie die Art und der Umfang des Notenschutzes festgelegt. Ein Notenschutz wird im Zeugnis vermerkt, der Nachteilsausgleich nicht.

Notenschutz:

- **Es wird auf die Bewertung des Vorlesens verzichtet.** (Deutsch/DAZ/ Fremdsprache)
- **Es wird auf die Bewertung der Sprachrichtigkeit verzichtet.**
- **Unterrichtsbeiträge sind in den Sprachen stärker zu gewichten.**

Nachteilsausgleich: Beispiele möglicher Formen

- Ausweitung der Bearbeitungszeit (15-20% mehr)
- veränderte Darbietung von Aufgabenstellungen (klare und übersichtliche Strukturen, größere Schrift, Vorlesen von Aufgaben, digital statt als Kopie)
- methodisch-didaktische oder technische Hilfsmittel (z.B. Foto des Tafelbildes – Übertrag zuhause, Tablet)



- mündliche statt schriftliche Arbeitsformen
- Bei **VERA** gibt es keine Ausgleichsmaßnahmen etc. Da die Schüler/innen hier keine Note erhalten, die in ihre Zeugnissensur eingeht, ist dies nicht notwendig.

5. Zeugnisvermerk bei förmlich anerkannter LRS:

„Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten nicht enthalten.“

6. Zeugnisvermerk bei einem laufenden Verfahren:

Wurde ein Testverfahren eingeleitet und dem Schüler/der Schülerin bereits vorläufig Notenschutz gewährt, erscheint im Zeugnis die Bemerkung:

„Die Rechtschreibleistungen entsprechen nach vorläufiger Bewertung nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten/Fachbewertungen nicht enthalten.“

7. LRS-Fördermaßnahmen der GGS ab Klasse 5

- **Schulinterne Förderkurse** in Kleingruppen am Montag- oder Mittwochnachmittag (13:25-14:50 Uhr) für die Klassen 5/6.
- **Zusammenarbeit und Motivation:** ständiger Austausch zwischen Deutsch-Fachkraft, Schülern/-innen und Eltern und das Aufzeigen von Entwicklungsfortschritten / Betonung von Stärken, **individuelle Förderung** im Unterricht
- **Eigenständiges Lernen:** Übungen und Hilfen werden mit den Schülern/innen besprochen und sollten im Lernplan schriftlich festgehalten werden. Mit folgenden Arbeitsheften **kann** z.B. geübt werden:

Kl. 5/6: „Gezielt fördern 5./6. Klasse – Intensivkurs LRS“ von CORNELSEN
Empfehlen können wir die Internetseite: <https://www.legakids.net>

Kl. 7-9: „Gezielt fördern 7./8. Klasse – Intensivkurs LRS“ von CORNELSEN
„LRS-Ein Trainingsprogramm für die Sekundarstufe“ von AOL
„Individuelle Förderung bei LRS“ von SCHÖNINGH

- **Online-Förderung** durch Kooperationspartner in Kiel (info@lrs-training.de)

8. Testzeitraum:

5.-6.- Klasse: im Mai/Juni oder November/Dezember

Ab 14 Jahren sind kurzfristigere Termine möglich.